



15.06.2026
MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Mit Empfangsbekanntnis

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen

Amt

Amt für Finanzen

Diensträume

06526 Sangerhausen, R.-Breitscheid-Str. 20/22

Bearbeiter

Herr Meyer

Zimmer

2.14

Durchwahl

03464 535-2433

Fax

03464 535-2490

E-Mail

domenic.meyer@lkmsh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

20.32.02/KU 2026

Datum

16.06.2026

Bescheid über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Schweiger,

es ergeht folgender Festsetzungsbescheid der Kreisumlage 2026:

1. Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt gegenüber der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2026 eine Kreisumlage in Höhe von

12.728.262 EUR.

2. Laut § 5 der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Mansfeld-Südharz beträgt der Umlagesatz der Kreisumlage **40,00 vom Hundert.**

3. Der Betrag ist fällig in **11 monatlichen Raten zu je 1.060.688 EUR und die 12. Rate mit 1.060.694 EUR** jeweils zum 20. eines jeden Monats gemäß § 19 Abs. 3 FAG LSA.
Bisher geleistete Beträge aufgrund des vorläufigen Bescheides vom 19.01.2026 werden verrechnet.

4. Die Zahlung hat auf das Konto des Landkreises Mansfeld-Südharz bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz IBAN DE28 8005 5008 3310 0017 91,
Zahlungsgrund: 00.49168.9, zu erfolgen.

Begründung:

Gemäß § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017,60,61) i.V.m. § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04. April 2022 (GVBl. LSA 10/2022, 78,79,80) erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:

Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190

E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

1



hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage, gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA, wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagen sind Zahlungen, die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften an eine andere übergeordnete Körperschaft aufgrund dessen Hebungsrecht leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA des vorvergangenen Jahres.

Der Landkreis hat sich im Zuge des Festsetzungsverfahrens zur Kreisumlage 2026 wie in den vergangenen Haushaltsjahren wieder für einen Anhörungsprozess entschieden, da die Erhebung der Kreisumlage nach Art. 28 II Satz 2 und 3 Grundgesetz eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise ist.

Mit Urteilen vom 28. Juni 2023 hat das Verwaltungsgericht Halle den Klagen mehrerer Städte und Gemeinden des Landkreises, die Kreisumlageerhebungen der Haushaltsjahre 2018 und 2020 betreffend, stattgegeben.

In der mündlichen Urteilsbegründung hat das Gericht jedoch ausgeführt, dass der Landkreis das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage rechtssicher durchgeführt hat.

Vor Festsetzung des Umlagesatzes sollte daher eine Ermittlung des Bestandes der erforderlichen Aufgaben und eine Entscheidung zur Erfüllung dieser Aufgaben durchgeführt werden. Angesichts der anhaltenden Diskussionen um die Kreisumlage, insbesondere daraus resultierende mögliche Konsequenzen für die Kommunen im Landkreis und in Vorbereitung der Kreisumlagefestsetzung 2026 fanden in der Zeit vom 06. August bis 19. August 2025 erste Gespräche mit den Ober-/ Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden statt. In diesem ersten Gespräch wurden die Kernpflichten des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage dargestellt, die Terminplanung für den Kreishaushalt 2026 bekanntgegeben sowie der künftige Abwägungsprozess erläutert. Außerdem wurde das Anschreiben sowie das entsprechende Formular zur Datenerhebung erläutert.

Mit Datum vom 15.01.2026 erfolgte die Beanstandung des Kreistagsbeschlusses zur Abwägung der Kreisumlage 2026 i.H.v. 35,00 v. H. (Beschluss-Nr.: KT 112-10/ 2025) und damit des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2026 (Beschluss-Nr.: KT 113-10/ 2025) mit der Begründung der Nichtausschöpfung der Erträge des Landkreises unter Würdigung von Recht und Gesetz. Erschwerend war, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept in der Kreistagssitzung vom 10.12.2025 nicht beschlossen wurde (Beschluss-Nr.: KT 111-10/ 2025), so dass ein Verstoß nach § 100 Abs. 3 ff KVG LSA vorlag.

Fristwährend wurden die Kommunen am 08.01.2026 gebeten die Konkretisierung der Ermittlung der Finanzdaten im Zuge einer erneuten Anhörung bzw. Abwägung zur Festsetzung der Kreisumlage 2026 dem Landkreis zuzuarbeiten.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz kam demnach der Aktualisierungspflicht nach.

Der vorläufige Kreisumlagebescheid mit einem Hebesatz von 30,59 v.H. wurde mit Schreiben vom 19.01.2026 an die Kommunen versandt.

Mit den Schreiben vom 08.01.2026 sowie vom 16.02.2026 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die geplante Erhöhung der Kreisumlage gemäß § 20 FAG LSA rechtzeitig informiert.



Die Ergebnisse der Abwägung wurden der Gemeinde in einer Bürgermeisterrunde am 12.11.2025 nochmals vorgestellt. Am 24.11.2025 sowie am 26.01.2026 fanden zudem gemeinsame Sitzungen des Finanz- und Hauptausschusses des Kreistages Mansfeld-Südharz statt.

In der Sitzung vom 11.02.2026 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen (Beschluss-Nr.: KT 117-11/ 2026). Nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Landkreises, wurde der Umlagesatz der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026 auf 40,00 v. H. festgesetzt (KT 116-11/ 2026). Zudem wurde das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2026 beschlossen (KT 115-11/ 2026).

Die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte mit Schreiben vom 18.03.2026.

Der Beschluss des Kreistages zur Haushaltssatzung 2026 wurde seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in seiner Verfügung vom 18.03.2026 grundsätzlich nicht beanstandet. Die festgesetzte Kreditaufnahme i.H.v. 8.659.700 EUR für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde jedoch nicht in voller Höhe genehmigt.

Die Genehmigung für die Kreditermächtigung erfolgte i.H.v. 7.797.100 EUR.

Der Beitrittsbeschluss erfolgte in der Kreistagssitzung vom 15.04.2026 (Beschluss-Nr.: KT 120-12/ 2026).

Der Landkreis hat vor der Festsetzung der Kreisumlagesätze den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen Finanzbedarf abzuwägen hat. Dabei hat er sicherzustellen, dass das verfassungsrechtliche Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewahrt wird.

Mit Änderung des § 99 KVG LSA wird die Systematik der Prüfung einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden normiert.

Der Zeitraum erstreckt sich auf 9 Jahre, davon 8 Jahre in der Vergangenheit und das aktuelle Planjahr. Datengrundlage zur Prüfung der finanziellen Mindestausstattung sind die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Finanzrechnungen und den Finanzplänen.

Tatbestände zur Erfüllung des Gebots der finanziellen Mindestausstattung:

1. Höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden weisen weniger als drei ausgeglichene Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.
2. Keine der kreisangehörigen Gemeinden weist ausschließlich unausgeglichene Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

Nach der Erhebung und Analyse der Finanzdaten konnte festgestellt werden, dass die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 99 KVG LSA gewahrt ist. Daraus resultierend ist der Landkreis Mansfeld-Südharz frei in seiner Entscheidung zur Festsetzung einer Kreisumlage 2026.

In der Analyse der Finanzdaten wurde zudem festgestellt, dass eine Entwertung der kommunalen Steuerkraft nicht erkennbar ist.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz benötigt zum Erreichen gesetzlich vorgeschrieben Haushaltsausgleiches eine Kreisumlage mit einem Hebesatz i.H.v. 67,42 v. H. Dies würde jedoch dem finanziellen Gleichrang widersprechen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz trägt bei einem Kreisumlagehebesatz i.H.v. 40,00 v. H. den größeren Teil des kommunalen Defizites, welches 43.079.900 EUR beträgt. Die materiell-rechtlichen Anforderungen zur Erhebung der Kreisumlage 2026 werden demnach gewahrt.

Mit Schreiben vom 16.04.2026 wurde Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ein Anhörungsschreiben zur Festsetzung der Kreisumlage 2026 zugesandt. Die Anhörungsfrist endete am 22.05.2026. Eine Stellungnahme der Stadt Sangerhausen erfolgte mit Schreiben



vom 20.05.2026. Dabei haben Sie auf die angespannte finanzielle Situation Ihrer Stadt hingewiesen. Dies wird zur Kenntnis genommen.

In Ihrem Anhörungsschreiben haben Sie freiwillige Leistungen bzw. Zuschüsse an nicht klagende Kommunen des Landkreises Mansfeld-Südharz angesprochen. Freiwillige Zuschüsse an Nichtkläger sind zulässig, wenn sie strikt außerhalb der Umlagebescheidung erfolgen, abstrakt-generell geregelt und ausdrücklich rechtsbehelfsneutral sind. Rechtsdogmatische Anker sind der Unterstützungs- und Ausgleichsauftrag des Landkreises (§ 3 Abs. 2–3 KVG LSA) und die Regelungsbefugnis im eigenen Wirkungskreis (§ 5, § 8 KVG LSA). Die Einheitssatz-Entscheidung (§ 99 Abs. 3 KVG LSA/§ 19 FAG LSA) bleibt unberührt. Die Zuschüsse sind haushaltsrechtliche Förderleistungen zur neutralen Abfederung systemischer Härten, keine verdeckte Hebesatzkorrektur oder Rücknahme bestandskräftiger Bescheide. Grundlage für den Nachteilsausgleich bilden allein objektive, kreisweite Kriterien (insb. Höhe/Zeitraum einer im Nachhinein festgestellten Überzahlung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit) und klaren Verfahrensregeln. Es besteht ein ausdrücklicher Ausschluss jeglicher Kopplung an ein wie auch immer geartetes Klageverhalten. Die Zuschüsse erfolgen daher ausschließlich als freiwillige, abstrakt-generelle Leistungen nach § 3 Abs. 2–3 KVG LSA, ohne jeden Bezug zur Rechtswegausübung, und dienen der neutralen Abfederung systemischer Effekte, während die verfassungsrechtlichen Grenzen (Art. 28 Abs. 2 GG) bereits auf Satzungsebene gewahrt werden. Ansonsten verweise ich zu diesem Gesichtspunkt auf den Schriftverkehr vom 26.05.2026.

Die Kreisumlage wird gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Als Umlagegrundlagen werden die Schlüsselzuweisungen nach § 12 des Finanzausgleichgesetzes Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) des vergangenen Haushaltsjahres gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 27.05.2025 und den Steuerkraftmesszahlen des vorvergangenen Jahres nach § 14 FAG LSA gem. Festsetzung des Statistischen Landesamtes vom 27.05.2026 herangezogen.

Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Grundsteuer A	183.664 EUR
Grundsteuer B	2.788.542 EUR
Gewerbesteuer	7.177.922 EUR
Einkommenssteuer	7.703.403 EUR
Umsatzsteuer	1.811.304 EUR
Steuerkraftmesszahl gesamt	19.664.835 EUR
allgemeine Zuweisungen	12.155.820 EUR
Bemessungsgrundlagen gesamt	31.820.655 EUR
davon 40,00 v. H.	
Kreisumlage 2026	12.728.262 EUR
Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



André Schröder